

Rechte und Pflichten

Nahezu jede Zahnarztpraxis bildet junge Menschen zu Arzthelferinnen, technischen Assistenten oder in anderen Berufen aus. Das Berufsausbildungsverhältnis wird zum Schutz der Auszubildenden durch zahlreiche gesetzliche Regelungen beeinflusst. Vielen Ausbildern sind jedoch nicht alle Vorschriften bekannt, sodass sie ihre eigenen Rechte nicht wahrnehmen oder ungewollt Rechte der Auszubildenden vernachlässigen. Im Folgenden geben wir Antworten auf in der Praxis häufig gestellte Fragen zum Ausbildungsverhältnis.

▶ **Fachanwalt für Arbeitsrecht Rolf Krügermeyer-Kalthoff**

Welche Vorschriften regeln Begründung, Inhalt und Durchführung des Ausbildungsverhältnisses?

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) regelt berufsbereichübergreifend die grundlegenden Rechte

Welche öffentlichen Stellen sind als Ansprechpartner und Aufsichtsbehörden zuständig?

Die für die Berufsausbildung zuständige Stelle für Zahnärzte ist die Zahnärztekammer. Sie führt beispielsweise das Berufsausbildungsverzeichnis, prüft die Geeignetheit der Ausbilder und schlichtet Streitigkeiten zwischen Ausbildern und Auszubildenden. Bei der Kammer stehen Ausbildungsberater für Fragen zur Berufsausbildung zur Verfügung.

Wie kommt ein Ausbildungsvertrag zu Stande?

Das Ausbildungsverhältnis wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen Ausbildendem und Auszubildendem begründet. Ist der Auszubildende minderjährig, wird er durch seinen gesetzlichen Vertreter, seine Eltern, vertreten.

Auf Seiten des Ausbildenden darf ein Ausbildungsvertrag nur abgeschlossen werden, wenn er die persönliche und fachliche Eignung zum Ausbilder aufweist. Diese Voraussetzungen werden von der Kammer überwacht.

Der wesentliche Inhalt des Ausbildungsvertrages ist schriftlich niederzulegen. Hierzu zählen gem. § 4 BBiG beispielsweise das Ziel, der Beginn und die Dauer sowie die zeitliche und sachliche Gliederung der Berufsausbildung, die Dauer der Probezeit, Vergütung, Urlaub. Die Schriftform ist nur deklaratorisch; wirksam ist der Vertrag auch dann, wenn er mündlich geschlossen worden ist, wovon aus Gründen der Beweissicherung



Rolf Krügermeyer-Kalthoff (2. v.r.) ist als Fachanwalt für Arbeitsrecht tätig.

und Pflichten der Auszubildenden sowie der Ausbildenden. Darüber hinaus finden sich im Jugendarbeitsschutzgesetz für alle minderjährigen Auszubildenden weitere Vorschriften hinsichtlich der Arbeitszeit und Freizeit, bezüglich Beschäftigungsverboten und Beschäftigungsbeschränkungen. Für jeden anerkannten Ausbildungsberuf existieren zudem Ausbildungsordnungen. Sie regeln jeweils die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Ausbildungsberufs und enthalten den Ausbildungsrahmenplan, der inhaltlich festlegt, was die Auszubildenden an Fähigkeiten und Kenntnissen erlernen sollen.

info:

Eisenbeis
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Rösrather Str. 759, 51107 Köln
Tel.: 02 21/8 80 40 60
E-Mail: eisenbeis-koeln@etl.de
www.eisenbeis-rechtsanwaelte.de